

An:	Von:	
Dezernat III - Amt für Infrastruktur und Mobilität	Amt:	3400 Kreisforstamt
Amt für Infrastruktur und Mobilität SG Planung und Projekte Frau G. Nieschler GR B24	Sachgebiet:	3400-02 TÖB / Walderhaltung
	Bearbeiter:	Frau W. Kramer
	Telefon:	03581 663-3403
	E-Mail:	wanda.kramer@kreis-gr.de
	Datum:	04.01.2024
per Planungsdatenbank am 05.01.2024	Aktenzeichen:	VIS FoA/ 621.413-31-3-1

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 01/2022 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Solarpark Jänkendorf“, Gemeinde Waldhufen

Vorentwurf in der Fassung vom 15.09.2023, Gemarkung Jänkendorf, Flur 2 und Flur 3 Ihr Schreiben vom 21.11.2023 (E-Mail), Az. BLP-2370

Planungsträger: Gemeinde Waldhufen
Bearbeitung: Planungsbüro Schubert, Radeberg

Sehr geehrte Frau Nieschler,

zu den vorgelegten Planungsunterlagen in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB nimmt das Kreisforstamt wie folgt Stellung:

Es ist geplant, in der Gemarkung Jänkendorf, Flur 2 und Flur 3 eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) zu errichten. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt 53,2 ha.

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes befinden sich keine Waldflächen i. S. von § 2 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG). Das Vorhaben grenzt im Norden jedoch unmittelbar an Wald gemäß § 2 SächsWaldG an. Somit sind forstliche Belange betroffen.

I. Waldinanspruchnahme

Durch das Vorhaben werden keine Waldflächen dauerhaft und / oder befristet in Anspruch genommen. Daher ist für den Bebauungsplan keine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 SächsWaldG i. V. mit § 9 SächsWaldG (Waldumwandlungserklärung) erforderlich.

II. Waldabstand

Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG ist ein Abstand von 30 Metern von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerstätten zum Wald einzuhalten. Wie in der Begründung unter der Nummer 3.3.1 beschrieben, wird der Waldabstandsbereich zum Baufeld eingehalten. Dieser Bereich ist im Geltungsbereich als Grünfläche festgesetzt.

Fazit:

Aus forstfachlicher Sicht bestehen zu dem Vorhaben **keine Einwände und / oder Bedenken**, wenn folgende **Hinweise (H 1 bis H 3)** übernommen werden:

H 1 Lebensraum für Wildtiere

Eine zusätzliche Planung von Heckenstrukturen als Äsungs- und Lebensraumflächen wird empfohlen. So sollte geprüft werden, ob außerhalb des Zaunes entsprechende Strauchpflanzungen erfolgen können.

Begründung:

Die geplante Einzäunung der Offenlandbereiche verursacht für Wildtiere eine Barrierewirkung und eine Verkleinerung des Äsungsbereiches insbesondere für Schalenwildarten.

H 2 Wegenutzung

Forstliche Wirtschaftswege und Waldwege zu den angrenzenden Waldflächen müssen frei zugänglich bleiben. Das ist insbesondere für die forstliche Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes unverzichtbar. Ebenso muss die Befahrbarkeit des Wirtschaftswegenetzes für Löschfahrzeuge gewährleistet sein.

Begründung:

Auf Grund der erhöhten Waldgefährdung durch Feuer in diesem Gebiet ist dies zwingend erforderlich.

H 3 Waldbrandschutz

Den Belangen des Brand- und Waldbrandschutzes ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Begründung:

Nach § 15 Abs. 1 SächsWaldG darf im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet, unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden. Des Weiteren darf im Wald nicht geraucht werden. Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen im Wald sowie im Abstand von weniger als 100 Metern vom Wald nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden (§ 15 Abs. 3 und 4 SächsWaldG).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Kramer
Sachbearbeiterin

- 2) v. A. Hr. Bü z. K. - erl. 04.01.24
- 3) n. A. RL 03 Hr. Tsch z.K.
- 4) z. d. A.